



Satzung des Drachenclub Berlin „Aero – Flott“ e.V.

vom 23.01.99

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Drachenclub Berlin „Aero-Flott“ e.V. - Verein für den Fesseldrachen - Sport (Kurzfassung: „DCB“).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 In der folgenden Satzung wird der Verein kurz „DCB“ genannt.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist unter der Nummer NZ 8600 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin – Charlottenburg eingetragen.

§2. Zweck und Aufgabe des Vereins

- 2.1 Zweck des „DCB“ ist die Förderung und Unterstützung des Modellflugsports durch die Beschäftigung mit Fesseldrachen auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage , wie in 2.2 beschrieben .
- 2.2 Aufgaben des „DCB“ sind:
 - 2.2.0 Die Idee des Drachensports in Berlin zu verbreiten. Dieses geschieht durch die Organisation und Unterstützung von Drachenfestivals, Wettbewerben, Ausstellungen usw..
 - 2.2.1 Die Herstellung und Pflege der Kontakte und Verbindungen zur internationalen Drachengemeinschaft. Diese Tätigkeit erfolgt im Sinne des internationalen Kulturaustausches und der Völkerverständigung.
 - 2.2.2 Die Darstellung und Verbreitung der Beschäftigung mit Drachen in ihrer Vielfalt, unter Betonung der sportlichen, künstlerischen, wissenschaftlich - technischen und historischen Aspekte. Dieses erfolgt insbesondere durch publizistische Tätigkeiten u.a. in der Zeitschrift „Fang den Wind“ sowie durch gezielte Aktivitäten, wie Vorträge, Fortbildungsseminare und Workshops.
 - 2.2.3 Die Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Institutionen und Gesellschaften, die den Zielen des „DCB“ dienlich sind.

§3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der „DCB“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der konkrete Zweck des Vereins ist in § 2 niedergelegt.
- 3.2 Der „DCB“ ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des „DCB“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.5 Bei Auflösung des „DCB“ oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll sein Vermögen an das Deutsche Museum München – Abteilung Fesseldrachen – fallen , das es ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat . Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



§4. Rechtsgrundlagen

Die Satzung sowie die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins sind für alle Mitglieder bindend. Rechtsgrundlage ist die Satzung.

§5. Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des „DCB“ kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
- 5.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 5.3 Natürliche Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- 5.4 Für die Mitgliedschaft Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der vorherigen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- 5.5 Jedes Mitglied erhält für die Dauer der Mitgliedschaft jährlich einen gültigen Mitgliedsausweis.
- 5.6 Die Anschriften der Mitglieder (einzeln und als Mitgliederliste) dürfen im Sinne des Datenschutzes nur nach erfolgter Genehmigung des Mitgliedes (durch entsprechenden Vermerk auf dem Aufnahmeblatt) an andere Mitglieder und nur an solche zu ausschließlich den Vereinszielen dienenden Zwecken weitergegeben werden.

§6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr besitzen Rede- und Antragsrecht sowie das passive und aktive Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen. Juristische Personen besitzen nur eine Stimme und nur das aktive Stimmrecht.
- 6.2. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen.
- 6.3 Alle Mitglieder haben Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins.
- 6.4 Jedes Mitglied hat das Recht, bei jeglichem Schriftverkehr nach seinem Namen den Zusatz "Mitglied des DCB" zu führen.
- 6.5 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche tatsächlich entstandener Auslagen.
- 6.6 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - 6.6.1 Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - 6.6.2 Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - 6.6.3 Den Mitgliedsbeitrag im Voraus zu bezahlen.

§7. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag an die Vereinsanschrift und Überweisung des Mitgliedsbeitrages auf ein Vereinskonto. Der Eintritt ist ganzjährig möglich, die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Folgemonats nach Zahlungseingang. Der Gesamtvorstand kann aus triftigen Gründen einen Antrag ablehnen. Dieses bedarf der Schriftform.
- 7.2 Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Deren Entscheidung ist endgültig.
- 7.3 Die Mitgliedschaft endet
 - 7.3.1 durch Tod,
 - 7.3.2 durch schriftliche Austrittserklärung,
 - 7.3.3 wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt.
 - 7.3.4 durch Ausschluß.
- 7.4 Die Austrittserklärung hat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben an die Vereinsadresse zu erfolgen. Hierbei ist eine 6-wöchige Kündigungsfrist einzuhalten.



- 7.5 Der Ausschluß erfolgt:
- 7.5.1 Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- 7.5.2 Wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- 7.6 Über den Ausschluß, der mit sofortiger Suspendierung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Frist beginnt mit dem Datum der Zustellung der Suspendierungserklärung. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntzugeben.
- 7.7 Gegen diesen Beschuß ist die Berufung vor der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem suspendierten Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 7.8 Wird der Ausschließungsbeschuß von dem suspendierten Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.
- 7.9 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§8. Beiträge

- 8.1 Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- 8.2 Mitgliedsbeiträge sind für 12 Monate (1 Jahr) im voraus zu bezahlen. Bei fortgesetzter Mitgliedschaft ist mit Beginn des Geschäftsjahres der Beitrag fällig. (Ausnahmefälle regelt Abs. 8.4).
- 8.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 8.4 Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Dabei ist der Vorstand der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§9. Organe des Vereins

- 9.1 Präsidium / Vorstand
- 9.2 Mitgliederversammlung

§10. Präsidium / Vorstand

- Das Präsidium / der Vorstand besteht aus:
- 10.1 Präsident
- 10.2 Vizepräsident / Geschäftsführer
- 10.3 Schatzmeister / Kassenwart
- 10.4 Protokollführer
- 10.5 Bis zu 10 weiteren Präsidiumsmitgliedern / Vorstandsmitgliedern als erweitertem Vorstand.



§11. Zuständigkeiten des Vorstandes

- 11.1 Der Geschäftsführende Vorstand, d.h.:
- Präsident
 - Vizepräsident / Geschäftsführer
 - Schatzmeister / Kassenwart
 - Protokollführer
- sind der Vorstand im Sinne § 28 BGB. Je 2 von ihnen vertreten den Vorstand gemeinsam.
- 11.2 Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung - diese wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- 11.3 Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 11.4 Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei in einem Jahr der Präsident und der Vizepräsident und im darauffolgenden Jahr die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes neu gewählt werden. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 11.5 Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
- 11.5.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 11.5.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 11.5.3 Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
- 11.5.4 Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes.
- 11.5.5 Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Präsident bzw. der Vizepräsident binnen einer Woche eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 11.5.6 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§12. Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des „DCB“. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.
- 12.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand und hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens 4 Wochen (Poststempel) vor dem vorgesehenen Termin zu erfolgen.
- 12.3 Ergänzungen der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung sind möglich mit Ausnahme von Satzungs- oder Programmänderungen oder Vorstandswahlen. Anträge zur Tagesordnung sind zu Beginn der Mitgliederversammlung zu stellen.
- 12.4 Der Gesamtvorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20% der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- 12.5 Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern mitzuteilen.



§13 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- 13.1 Wahl und Abwahl des Vorstandes.
- 13.2 Wahl der Kassenprüfer.
- 13.3 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- 13.4 Die Entgegennahme des Jahres - und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
- 13.5 Genehmigung des Haushaltsplanes.

- 13.6 Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf der Grundlage von Programm und Satzung.
- 13.7 Beschlußfassung über Änderung von Programm und Satzung.
- 13.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 13.9 Beschlußfassung über die vom Gesamtvorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 13.10 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§14. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 14.1 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 14.3 Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 14.4 Die Wahl des Gesamtvorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn es ein Mitglied beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- 14.5 Satzungs- und Programmänderungen bedürfen einer 3/4- Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und können nur beschlossen werden, wenn die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Einladung bekanntgegeben worden sind.
- 14.6 Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

§15. Protokolle

- 15.1 Über Versammlungen sind Protokolle zu führen.
- 15.2 Ein Vorstandsmitglied und der gewählte Protokollführer haben die Protokolle zu unterzeichnen.

§16. Kassenprüfung und Kassenführung

- 16.1 Der „DCB“ führt eine eigene Kasse. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher die Kassenführung rechnerisch und sachlich zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei berechtigten Zweifeln sind Zwischenprüfungen zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

§17. Auflösung

- 17.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 17.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidationen.
- 17.3 Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird gemäß § 3.5 behandelt.